

Stadtbücherei Lauterbach



Obergasse 44
36341 Lauterbach
Ausleihe (06641) 184-162
Leitung (06641) 184-169
Fax (06641) 184-269

www.stadtbuecherei-lauterbach.de
E-mail: stadtbuecherei@lauterbach-hessen.de

Öffnungszeiten

Montag 14 – 18 Uhr
Dienstag 14 – 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10 – 18.30 Uhr
Freitag 13 – 18 Uhr
Samstag 10 – 13 Uhr

§ 7 Gebühren

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

- Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist gebührenfrei.
- Für die Ausstellung eines Leserausweises wird für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungstag folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelausweis Erwachsene:	15,-€
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5,- €
3. Volljährige Schüler und Studenten (mit Ausweis)	7,50 €
4. Tagesausweis (berechtigt zur einmaligen Ausleihe von 10 Medien)	5,- €
5. Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12 Sozialgesetzbuch	3,- €
6. Kinder von Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12 Sozialgesetzbuch	kostenlos
7. Familienausweise (2 Erwachsene + alle Kinder unter 18 Jahren)	25,- €
8. Familienausweis Alleinerziehende (1 Erwachsener + alle Kinder unter 18 Jahren)	17,- €
9. Partnerausweis (2 Erwachsene mit gleichem Wohnsitz)	24,- €
10. Ersatzausweis (Halber Preis zur Jahresgebühr einer entsprechenden Einzelkarte mit einer Laufzeit bis zum Ende der Gültigkeit des verlorenen Ausweises)	

- Für die Ausleihe von DVDs wird pro DVD eine Gebühr von 1,- erhoben.
- Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Mahngebühren pro Medieneinheit erhoben:

Mahnstufe	Pro Buch	Pro CD, CD-ROM, Zeitschrift, Comic, Kinderbuch
1	1,-	0,50
2	2,-	1,-
3	3,-	1,50
4	4,-	2,-
5	5,-	2,50
6	6,-	3,-
7	7,-	3,50
8	8,-	4,-

Für DVDs gelten gesonderte Mahngebühren und Ausleihbedingungen. Nach Überschreitung der einwöchigen Ausleihfrist für DVDs fallen folgende Mahngebühren an: Pro Tag und DVD: 1,00 €

- Für Vormerkungsbenachrichtigungen, die per Post, SMS oder E-Mail versendet werden, wird eine Bereitstellungsgebühr von 0,50 € erhoben.
- Für beschädigte und entfernte Strichcode- bzw. Transponderetiketten wird eine Gebühr von 0,50 € pro Etikett erhoben.
- Für das Erstellen einer Kontoübersicht wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,20 € erhoben.
- Weist das Benutzerkonto einen Sollbetrag von über 11,00 € erfolgt eine automatische Ausleihsperre bis zur Begleichung Mahngebühren.
- Für das Abholen der Medien nach erfolgloser 3. Erinnerung werden 5,00 € erhoben.
- Für die Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung nach § 6 Absatz 2, wird eine Gebühr von 2,50 € pro Medieneinheit erhoben.
- Der Gemahnte trägt die Portokosten für die schriftlichen Mahnungen auf dem Postweg. Diese Kosten entfallen bei per E-Mail versandten Mahnungen.
- Beim Bestellen von Fernleihmedien wird pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € erhoben. Portoaufschlag wird bei Büchern über 1000 g (Päckchen oder Maxibrief) erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Lauterbach, den 1.1.2012

**DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT LAUTERBACH**

**Vollmüller
Bürgermeister**

Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach am 11.03.2008 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1 Leserkreis

1. Zwischen der Stadtbücherei und den Lesern/Leserinnen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist für jeden im Rahmen der Satzung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Stadtbücherei frei zugänglich.
3. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb des Vogelsbergkreises wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

§ 2 Anmeldung

1. Der Büchereiausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit gültiger Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes für eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausgestellt.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Büchereiausweis von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist dies nicht notwendig, sofern bei Anmeldung ein Personalausweis vorliegt.
3. Mit der Anmeldung erkennt der Leser/ die Leserin die Benutzungsordnung an.
4. Die Anmeldedaten werden automatisch 5 Jahre nach dem letzten Verbuchungsvorgang gelöscht.

§ 3 Ausweis

1. Der Leser/die Leserin erhält einen Ausweis für die Ausleihe, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises und Adressänderungen sind der Stadtbücherei Lauterbach umgehend mitzuteilen.
2. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Lauterbach dies unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 4 Medienausgabe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

1. Die Medien werden an den Leser/die Leserin gegen Vorlage des Büchereiausweises ausgegeben.
Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 7 Absatz 4 der Benutzungsordnung erhoben.
2. Es gelten folgende Leihfristen

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs DVDs	2 Wochen
	1 Woche
3. Für die einzelnen Mediengruppen gelten folgende Ausleihbeschränkungen:

Bücher (keine Beschränkung)
Zeitschriften (keine Beschränkung)
8 Comics
8 CDs
8 CD-Rom
3 DVDs
4. Eine einmalige Verlängerung der Medien (Bücher um 4 Wochen, Zeitschriften, Comics, CDs und CD-ROMs um 2 Wochen) ist möglich, falls diese Medien nicht vorbestellt sind. DVDs können nicht verlängert werden.
5. Ausgeliehene Medien können vor Ort oder aber über den Online-Katalog (unter www.stadtbuecherei-lauterbach.de) der Stadtbücherei Lauterbach vorbestellt werden.
Der Leser/ die Leserin kann Medien zur Rücklage vorbestellen. Über das Eintreffen vorbestellter Medien kann der Leser/die Leserin
 - per Post
 - per SMS
 - per E-Mailbenachrichtigt werden.
Dabei wird eine Bereitstellungsgebühr nach § 7, Absatz 5 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Lauterbach erhoben. Bei per Post versendeten Vormerkbenachrichtigungen werden zusätzlich Portokosten lt. §7, Absatz 11 der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
6. Die Stadtbücherei Lauterbach ist dem Leihverkehr deutscher Bibliotheken angeschlossen. Es gelten die jeweiligen Ausleihbedingungen der Partnerbibliotheken.

§ 5 Haftung

1. Der Leser/die Leserin ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren bzw. diese ggf. anzuzeigen.
2. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei Lauterbach unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Leser/die Leserin ist für jede Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien schadensersatzpflichtig.

§ 6 Mahnungen, Ausschlussrecht

1. Bleibt eine dreimalige Erinnerung an den Leser/ die Leserin, die entliehenen Medien innerhalb einer bestimmten Zeit zurückzugeben, erfolglos, können diese durch die Vollstreckungsbehörde des Vogelsbergkreises gegen Entrichtung einer Abholgebühr eingezogen werden.
2. Bleibt diese nach § 6, Absatz 1 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei Lauterbach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.
3. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4. Der Leser/ die Leserin kann auch bei den Mahnungen die Benachrichtigungsart wählen.
Man kann Mahnungen
 - per E-Mail oder
 - per Post erhaltenBei Mahnungen, die per Post versendet werden, werden nach § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung die Portokosten erhoben.